

Erhaltungssatzung „Alte Südstadt“ tritt in Kraft

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) jeweils einschließlich späterer Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Alten Südstadt (**Erhaltungssatzung „Alte Südstadt“**) beschlossen.

Die nachfolgende Abbildung kennzeichnet in groben Umrissen den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung:



Ab sofort kann die Erhaltungssatzung beim Amt für Stadtentwicklung Karlsruhe, Zähringerstraße 61, Zimmer E 09, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über ihren Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung, die eine ansonsten für Satzungen vorgeschriebene Veröffentlichung ersetzt, tritt die Satzung in Kraft (§ 172 Abs. 1 S. 3 i.V.m. §§ 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Heilungsvorschriften

A. Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches

Unbeachtlich werden

1. eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Karlsruhe geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

B. Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Ge-

meindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Karlsruhe, 10. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht „Alte Südstadt“

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 31. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über ein besonderes Vorkaufsrecht „Alte Südstadt“ nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 3. Juli 2021 (beschlossen im Gemeinderat am 23. März 2021, Bekanntmachung in der Stadtzeitung am 2. Juli 2021) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, 1. Juni 2022

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister

Hinweise:

Heilungsvorschriften

A. Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches

Unbeachtlich werden

1. eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB be-

zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Karlsruhe geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

B. Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Karlsruhe, 10. Juni 2022

Der Oberbürgermeister